

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 50 = N.F. Bd. 30, 1885, S. 245 - 248

Obligationenrecht

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

statuirte Ausnahme der Kostenvertheilung nur Fälle des sachlichen Zusammenflusses und der Verbindung mehrerer selbständiger Klagen betrifft.

RGUrth. v. 13. Okt. 1883, I Straff. nicht abgedruckt.

Sehr häufig ist bei solchen Verhandlungen der Gerichtstisch mit allerlei, durch Haussuchung zu Tage geförderten Fälschungsmitteln bedeckt, was einen Antrag auf deren Einziehung zur Folge hat. So zweckmäßig aber ein solcher Ausspruch wäre, fände er doch an §. 15 RMG. keine Stütze, weil hienach nur die Einziehung der gesetzwidrig hergestellten Gegenstände zulässig ist. Es geht nicht an, von dieser *lex specialis* auf die allgemeinen Bestimmungen der §§. 40 — 42 RStG. zurückzugreifen, wornach auch die zur Begehung einer strafbaren Handlung bestimmten Gegenstände eingezogen werden können. Für §. 42 ist dies durch RG. Bd. VI S. 296 ausdrücklich ausgesprochen, dieselben Gründe müssen aber um so mehr auch gegen die Anwendung von §. 40 den Ausschlag geben. Daraus folgt jedoch nicht, daß diese Fälschungsmittel an ihren Eigenthümer, den Brauer, unter allen Umständen hinauszugeben seien, vielmehr pflegt der Staatsanwalt in solchen Fällen die Polizeibehörde um Mithilfe durch Entfaltung ihrer vorbeugenden Thätigkeit anzurufen.

Uebersicht über die Ergebnisse der Rechtsprechung des bayer. obersten Landesgerichts.

I. Weitere Urtheile vom März.

Obligationenrecht. Haftpflicht nach §. 120 der Gewerbeordnung. Würdigung der Beschädigungsfrage nach der CPO. §. 260.

Der Eisenbahnarbeiter F. war beim Sprengen eines Tunnels durch einen fogen. Nachschuß verletzt

und bleibend beschädigt worden. Er erhob deshalb Entschädigungsflage gegen den Bauunternehmer S., sich darauf stützend, daß diesem verschiedene Nachlässigkeiten zur Last fielen und dadurch das Unglück entstanden sei. Die Entschädigungspflicht kam durch alle Instanzen zur Anerkennung. Das oberstrichterliche Urtheil recapitulirt zunächst die vom Oberlandesgericht Z. festgestellten thatsächlichen Verhältnisse und fährt sodann fort:

„In allen diesen Umständen hat das k. Oberlandesgericht, gleichviel, ob der Nachschuß auf die eine oder andere Art seine Entstehung erhielt, eine Unachtsamkeit und eine Unterlassung der nöthigen besonderen Vorsicht, mithin ein Verschulden Seitens des Beklagten, sowie den zur Begründung der Haftbarkeit erforderlichen Kausalzusammenhang erblickt, indem es den Erfolg, dessen Eintritt bei Beobachtung größerer Sorgfalt vermieden worden wäre, auf jene Unachtsamkeit als wirkende Ursache zurückführt. Diese Annahme stellt sich um so berechtigter dar, als dieselbe eine wesentliche Stütze findet in §. 330 und 367 des Strafgesetzes, welches bei Leitung oder Ausführung von Bauten die Beobachtung der allgemeinen anerkannten Regeln der Baukunst bei Vermeidung von Strafen zur Pflicht macht. Bei diesen Erwägungen steht der Berufsrichter aber lediglich auf dem Boden thatsächlicher Würdigung, denn, wenn schon nach §. 259 der R.C.P.O. das Gericht unter Berücksichtigung des gesammten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Ueberzeugung zu entscheiden hat, ob eine thatsächliche Behauptung für wahr oder nicht wahr zu erachten sei, so ist der Richter im Falle des §. 260 der C.P.O. noch weniger in seiner Würdigung beschränkt, da er, wie die Motive und Verhandlungen erkennen lassen, nach freiem Ermessen zu entscheiden hat nicht bloß ob ein Schaden entstanden und wie hoch sich derselbe be-

laufe, sondern auch, daß der Kausalzusammenhang zwischen Handlung beziehungsweise Unterlassung und dem Erfolg vorhanden sei, selbst mit Uebergehung von Beweisen, wenn für ihn ausreichende Anhaltspunkte zur Beurtheilung der Sache aus der Verhandlung sich ergeben haben. Das Gesetz ging bei dieser weitgehenden Würdigung von der Annahme aus, daß bei der Schwierigkeit der Ermittlung derartiger Ersakansprüche der Verletzte benachtheiligt und der widerrechtlich Handelnde in seiner Rechtslage begünstigt werden könnte, daher es dem freien richterlichen Ermessen anheimzugeben sei, auf Grund der gewonnenen allgemeinen Ueberzeugung die Entscheidung zu treffen und auf diese Weise die Schadensersakansprüche zu realisirbaren Ansprüchen zu gestalten.

Das k. Oberlandesgericht hat den hier in Rede stehenden Vorfall auch mit Recht unter §. 120 der Gew.-O. und die Art. 1382 ff. des Code civil gestellt und hienach die Entschädigungspflicht des Revisionsklägers beurtheilt, welche nach Art. 1384 Code civil auch dann eintritt, wenn der Schaden durch Handlungen oder Unterlassungen von dessen Bediensteten gelegentlich ihrer Dienstleistungen verübt wurde. Revisionskläger ist Bauunternehmer und übt ein Gewerbe aus, auf welches die Gewerbeordnung ihre Anwendung findet, obwohl es sich in fraglicher Sache um eine Eisenbahnunternehmung handelt, da auch die Eisenbahnbauunternehmungen, die Uebernahme der Herstellung des Eisenbahnkörpers, den Vorschriften der Gewerbeordnung unterliegen, und nur für den Betrieb von Eisenbahnunternehmungen andere gesetzliche Bestimmungen maßgebend sind.

Wenn der Vorrichter in seinen Entscheidungsgründen in den hier fraglichen Arbeiten eine Gräberei oder einen unterirdischen Steinbruch erblickt, so kann diese Anschauung allerdings nicht getheilt werden, da jene Arbeiten den Zweck haben, daß vorhandene

Material als ein zu beseitigendes bauliches Hinderniß aus dem Wege zu räumen, während schon nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche unter einer Gräberei oder einem Steinbruche ein Unternehmen verstanden wird, dessen Zweck unmittelbar auf das Gewinnen des Materials gerichtet ist. Immerhin dürfte das k. Oberlandesgericht auf die berggesetzlichen und oberpolizeilichen Vorschriften, wenn auch nicht als bindende und den vorliegenden Fall positiv regelnde, bezugnehmen, um die darin durch die Technik und Erfahrung für Unternehmungen ähnlicher Art festgestellten Sätze sowie die hiebei für nothwendig erachteten Sicherheitsmaßregeln zur Begründung seiner Ueberzeugung zu verwerthen.

Der §. 120 der Gew.-Ordn. verfügt in Abs. 3, daß die Gewerbeunternehmer verpflichtet sind, alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherheit für Leben und Gesundheit nothwendig sind. Das Gesetz spricht ganz allgemein, schreibt solche Einrichtungen vor, welche geeignet sind, dem Arbeiter einen umfassenden Schutz zu gewähren, und hat namentlich auch solche Vorschriften und Anordnungen im Auge, welche dazu dienen, die mit den Unternehmen verbundenen Gefahren erheblich zu vermindern, der Schwerpunkt der Vorschrift liegt lediglich auf der Sicherheit der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit. Dabei ist es vollends gleichgiltig, ob für den betreffenden Gewerbebetrieb spezielle Vorschriften bestehen oder nicht, da das Vorhandensein von solchen nicht die Voraussetzung zu der in §. 120 der Gew.-Ordn. angeordneten Verpflichtung bildet. Das Gesetz betrachtet auch die zu treffenden Anordnungen als eine dem Gewerbesunternehmer obliegende Berufspflicht, welcher er mit der durch das Unternehmen bedingten besonderen Achtsamkeit nachzukom-